



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 3 zur Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2016

318.106.023 d WL VA/IK

01.16

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem vorliegenden Nachtrag sind die Ziffern 2306, 2314 und 2328 ergänzt.

Für die Beitragsart 7 (nicht rentenbildende Einkommen) muss zwingend ein Sonderfallcode durch die Ausgleichskassen der ZAS übermittelt werden, der Auskunft über den Erwerbsstatus der Person gibt. Um eine korrekte und verbesserte Codierung zu ermöglichen, wird ab 1. Januar 2016 für Beiträge von Nichterwerbstätigen der Beitragsart 7 den Sonderfallcode 4 verwendet (Sonderfallcode 2, 3 stehen für die Einkommen aus selbstständiger bzw. unselbstständiger Erwerbsarbeit zur Verfügung). Die Anpassung des Sonderfallcode ist für die Arbeit mit den IK-Daten und die Analyse des Übergangs von Erwerbsarbeit in den Ruhestand entscheidend und wichtig.

Mit Einführung von Artikel 30^{ter} Absatz. 3 und 4 AHVG per 1. Januar 2012 wurde geregelt, in welchem Jahr Einkommen im individuellen Konto (IK) einzutragen sind. Die IK-Eintragung von Einkommen, das nachträglich für eine Zeitdauer **von mehr als einem Jahr** ausgerichtet wird, wurde nicht explizit geregelt. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird Ziffer 2328 ergänzt, um das Verfahren in diesem Fall zu klären.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 gekennzeichnet.

2306 Nicht rentenbildende Einkommen (Rz 2307) werden ebenfalls
1/16 auf einem – allenfalls gemäss Rz 2202 oder 2203 eröffneten – IK eingetragen (Schlüsselzahl für die Beitragsart 7). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und von ANOBAG sind mit dem Sonderfallcode 02, Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mit dem Sonderfallcode 03 und Einkommen von Nichterwerbstätigen mit dem Sonderfallcode 04 zu kennzeichnen. Der Sonderfallcode 04 wird für alle ab dem 1.1.2016 erfolgten Eintragungen verwendet.

2314. Die unten stehenden Sonderfallcodes sind einzig in Verbindung mit den Schlüsselzahlen 0 und 7 wie folgt anzuwenden:
1
1/16 – nichterwerbstätigen ausländischen Personen und vom Wohnsitzkanton entrichteten Mindestbeitrag (Rz 2345) = 01
– selbständiger Erwerbstätigkeit und ANOBAG (Rz 2306) = 02
– unselbständiger Erwerbstätigkeit (Rz 2306) = 03
– Nichterwerbstätigen (Rz 2306) = 04

2328 Ist die oder der Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht
1/16 mehr für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber tätig, hat die Ausgleichskasse das beitragspflichtige Einkommen unter dem Jahr im IK einzutragen, in dem die Tätigkeit, für die die Lohnzahlung bestimmt ist, geleistet wurde (Erwerbsjahr; [Art. 30ter Abs. 3 Bst. a AHVG](#)). Eine nachträgliche Lohnzahlung wird grundsätzlich im IK des letzten Jahres des Arbeitsverhältnisses eingetragen, ausser der Arbeitgeber weist nach, dass die nachträgliche Lohnzahlung für ein bestimmtes Jahr ausgerichtet wird. Weist der Arbeitgeber nach, dass eine nachträgliche Lohnzahlung für mehrere bestimmbare Jahre ausgerichtet wird, ist sie für die IK-Eintragung auf die einzelnen Erwerbsjahre anteilmässig aufzuteilen.

Beispiel : X erhält Mitarbeiteroptionen mit einer dreijährigen Vestingperiode. Das Optionsrecht wird erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Das Entgelt von 9'000 Franken wird bei entsprechendem Nachweis auf die drei Jahre der Vestingperiode aufgeteilt und im IK werden pro Jahr je 3'000 Franken eingetragen.